

HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Juni 2018 (G. Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.216.900
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.985.500
1.3	Ordentliches Ergebnis von	231.400
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	231.400
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	231.400
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.021.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.483.700
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	537.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.741.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.402.400
2.6	Veranschlagtes Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.660.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-3.123.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushaltes von	-3.129.300

Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Altheim

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

§ 4 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
---	-----------

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt		
1.	Für die Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	300 v.H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	340 v.H.

Altheim, den 23.02.2023

Martin Rude
Bürgermeister